

WAHLEN

Jüngling 

Der Behördenspezialist



WAHLANWEISUNG FÜR DIE LANDTAGS- UND BEZIRKSWAHL IN BAYERN

08. OKTOBER
2023

WAHLVORSTAND
- WA 1 -



Stand: 12.07.2023

Wahlanweisung für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08.10.2023

Wahlvorstand - WA 1 -

INHALTSÜBERSICHT

1.	Durchführung der Wahl	3
1.1	Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands	3
1.1.1	Aufgabe.....	3
1.1.2	Anwesenheit.....	3
1.1.3	Beschlussfähigkeit	3
1.1.4	Sonstiges.....	3
1.2	Ausstattung des Wahlvorstands und des Wahlraums, Eröffnung der Wahlhandlung und Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn.....	4
1.2.1	Ausstattung.....	4
1.2.2	Eröffnung der Wahlhandlung, Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit	5
1.2.3	Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn	6
1.3	Öffentlichkeit der Wahl, Störungen des Wahlgeschäfts, Wahlbeobachtung (Art. 11, 12 LWG).....	6
1.4	Stimmabgabe.....	8
1.4.1	Allgemeines	8
1.4.2	Ausgabe der großen und kleinen Stimmzettel der Landtagswahl und der Bezirkswahl	9
1.4.3	Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wähler.....	9
1.4.4	Stimmabgabe von Wählern mit einer Behinderung (§ 46 LWO), Wahlrechtsassistenz.....	10
1.4.5	Stimmabgabe von Wählern, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 45 LWO)	11
1.4.6	Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 48 LWO).....	13
1.4.7	Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§§ 11, 50 LWO)	15
1.4.8	Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern - beweglicher Wahlvorstand - §§ 7, 51 LWO	16
1.4.9	Besondere Vorfälle, Zulassung von weniger als 50 Wählern (Art. 6 Nr. 5 LWG).....	16
1.4.10	Schluss der Wahlhandlung (§ 49 LWO - neu -)	17
2.	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl.....	18
2.1	Allgemeines (§ 55 LWO)	18
2.2	Vorbereitung: Entleeren der Wahlurne, Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler (§ 56 Abs. 1 LWO, 3.1 bis 3.3 der Wahlniederschrift Landtagswahl).....	19
2.2.1	Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten (§ 56 Abs. 1 LWO, 3.2 der Wahlniederschrift)	20
2.2.2	Ermittlung der Zahl der Wähler (§ 56 Abs. 1 und 2 LWO, 3.3 der Wahlniederschrift).....	20
2.3	Sortieren der Stimmzettel (§ 57 Abs. 1 LWO, 3.4 der Wahlniederschrift)	21

WA 1 LTW-23

2.3.1	Allgemeines	21
2.3.2	Gültige Stimmzettel	22
2.3.3	Ungekennzeichnete Stimmzettel	22
2.3.4	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.....	22
2.4	Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 57 Abs. 3 LWO, 3.6 der Wahlniederschrift).....	23
2.5	Zählen der Stimmzettel durch Arbeitsgruppen A und B (§ 57 Abs. 4, 5 LWO, 3.7 der Wahlniederschrift).....	23
2.5.1	Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)	23
2.5.2	Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel).....	24
2.5.3	Arbeitsgruppen A und B (Gemeinsames)	25
2.6	Erste Schnellmeldung (§ 58 LWO)	25
2.7	Zählen der Zweitstimmen nach Bewerberinnen (§ 59 LWO, 3.10 der Wahlniederschrift).....	25
2.7.1	Allgemeines	25
2.7.2	Führen der Zähllisten (Vordrucke V 4, weiß).....	26
2.7.3	Übernahme des Ergebnisses in die Wahlniederschrift.....	26
2.8	Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Stimmbezirk (§§ 61 Abs. 1, 63 LWO, 3.11 der Wahlniederschrift).....	27
2.9	Wahlniederschrift (§ 64 LWO)	28
2.10	Übergabe der Wahlunterlagen (§ 67 LWO).....	28
3.	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Bezirkswahl.....	29
3.1	Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen	29
3.2	Übergabe der restlichen Wahlunterlagen.....	30

Hinweis:

Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Stimmkreisleiter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen nach dem LWG und der LWO für die Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane unabhängig von ihrem Geschlecht. Entsprechendes gilt für den Begriff „Wähler“ und „Stimmberechtigter“.

1. Durchführung der Wahl

1.1 Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands

1.1.1 Aufgabe

Der Wahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk. Der Wahlvorsteher - in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter - leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in **öffentlicher** Sitzung (siehe Nr. 1.3).

1.1.2 Anwesenheit

Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung **müssen immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer** oder ihre Stellvertreter sowie **mindestens ein Beisitzer** (also **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstands) **anwesend** sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (siehe Nr. 2) **sollen alle Mitglieder** des Wahlvorstands anwesend sein (§ 5 Abs. 7 LWO).

1.1.3 Beschlussfähigkeit

Der Wahlvorstand ist gemäß § 5 Abs. 8 LWO **beschlussfähig**, wenn der **Wahlvorsteher und der Schriftführer** oder ihre Stellvertreter **sowie**

- a) während der Wahlhandlung **mindestens ein Beisitzer** (insgesamt also **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstands),
- b) bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **mindestens drei Beisitzer** (insgesamt also **mindestens fünf Mitglieder** des Wahlvorstands)

anwesend sind.

Bei den Abstimmungen entscheidet **Stimmenmehrheit**; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag (Art. 8 Abs. 1 LWG).

Ist der Wahlvorstand wegen **fehlender Beisitzer** nicht beschlussfähig, muss der Wahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte ersetzen oder Ersatz durch die Gemeinde anfordern. Die Ersatzmitglieder sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen (§ 5 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 LWO, Art. 8 Abs. 2 LWG).

1.1.4 Sonstiges

Benötigt der Wahlvorstand **weitere Hilfskräfte** oder **Hilfsmittel**, sind sie von der Gemeinde anzufordern (§ 5 Abs. 9 LWO). Hilfskräfte können z. B. zur Vorbereitung und Einrichtung des Wahllokals oder zur Stimmzettelausgabe eingesetzt werden; bei der Beschlussfassung des Wahlvorstands dürfen sie jedoch nicht mitwirken.

Auftretende **Zweifelsfragen** sind vom Wahlvorsteher mit der Gemeinde zu klären.

1.2 Ausstattung des Wahlvorstands und des Wahlraums, Eröffnung der Wahlhandlung und Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn

1.2.1 Ausstattung

a) Wahlvorstand

Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahl gegen Empfangsbestätigung auf **Vordruck G 9** die dort aufgeführten **Unterlagen und Gegenstände** (§ 40 LWO). Der Wahlvorsteher bestätigt den Empfang der im Vordruck G 9 aufgeführten Unterlagen sowie deren Richtigkeit; dabei hat er insbesondere zu überprüfen, ob jeweils **die für den Stimmkreis richtigen Stimmzettel** für Landtagswahl und Bezirkswahl vorliegen (**Nr. und Name des Stimmkreises** sind auf jedem Stimmzettel eingedruckt).

Werden diese Unterlagen und Gegenstände bereits am Tag vor der Wahl übergeben, so muss die ordnungsgemäße und sichere Verwahrung in einem abgeschlossenen Raum bis zum Beginn der Wahl gewährleistet sein. Das **Wählerverzeichnis** muss stets der Einsichtnahme durch Unbefugte entzogen sein. Es ist daher besonders unter Verschluss zu halten (§ 89 Abs. 1 LWO).

b) Wahlraum

Zur Ausstattung des Wahlraums gehören:

- Ein **Wahl Tisch**, an dem der **gesamte** Wahlvorstand Platz nehmen kann. Er muss von allen Seiten zugänglich sein (§ 43 Satz 1 LWO).
- Die **Wahlurnen** (§ 43 Satz 2, § 42 LWO). Sie sind an oder auf den Wahl Tisch zu stellen. Für die Landtagswahl und die Bezirkswahl soll je eine eigene Wahlurne verwendet werden. Für die großen und kleinen Stimmzettel der Landtags- und Bezirkswahl können auch jeweils getrennte Wahlurnen verwendet werden (d. h. insgesamt vier Urnen). Wegen des großen Formats der Stimmzettel für die Zweitstimme (Landtagswahl, Bezirkswahl) besteht in größeren Stimmbezirken die Gefahr, dass **eine** Wahlurne für die Stimmzettel nicht ausreicht. Es ist daher nach Möglichkeit je eine weitere Wahlurne bereitzuhalten. Jede Wahlurne muss mit einem Deckel versehen und verschließbar sein.

Soll zusätzlich vor einem **beweglichen Wahlvorstand** gewählt werden können, müssen die hierfür erforderlichen weiteren Wahlurnen zur Verfügung stehen.

- In jedem Wahlraum sind zur Vermeidung von Warteschlangen entsprechend der Zahl der Stimmberechtigten in ausreichender Zahl **Wahlkabinen** mit Tischen einzurichten, in denen die Wähler ihre Stimmzettel **unbeobachtet** kennzeichnen und falten können. Ersatzweise reichen auch ausreichend große **Tische** aus, die durch entsprechende **Schutzvorrichtungen** gegen Sicht geschützt sind. Die Wahl Tische bzw. -kabinen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können.

Als Wahlkabine kann auch ein **Nebenraum** dienen, der nur durch den Wahlraum zugänglich ist und dessen Eingang vom Wahl Tisch aus überblickt werden kann.

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die Tische bzw. Wahlkabinen so **anzuordnen**, dass die Innenseiten der Wahlkabinen nicht einsehbar sind. Die Innenseiten der Wahlkabinen dürfen auch nicht von außen über Gebäudefenster einsehbar sein. Jede Wahlkabine bzw. jede Sichtblende muss **direkt** - ohne von hinten an einer anderen Wahlkabine bzw. Sichtblende vorbeigehen zu müssen - erreichbar sein. Die Tische sollten daher nicht direkt aneinander gestellt werden; **auf jedem Wahl Tisch** dürfen **nur** jeweils

WA 1 LTW-23

höchstens zwei Sichtblenden angebracht sein, die jeweils direkt zugänglich sein müssen.

Befinden sich im Wahlraum fest installierte **Videokameras**, sind diese, ggf. nach Rücksprache mit der Gemeinde oder dem Verantwortlichen des Gebäudes, **außer Betrieb** zu nehmen. Diese Außerbetriebnahme muss für den Wähler **offenkundig** sein, z. B. durch Abkleben oder Verhängen der Kameras. Unabhängig davon sollen die Wahlkabinen so ausgerichtet sein, dass eine Videoüberwachung des Wählers nicht möglich wäre. Auf Nachfragen sind die Wähler entsprechend aufzuklären.

Evtl. vorhandene **Spiegel** an Decken oder Wänden, die das Wahlgeheimnis gefährden könnten, sind zu entfernen bzw. zu verhängen.

- Auf eine ausreichende, erforderlichenfalls auch zusätzliche künstliche **Beleuchtung** des Wahlraums, der Wahlkabinen sowie des Wahltsches des Wahlvorstands ist zu achten, damit auch Personen mit Sehschwäche die zum Teil kleinen Aufdrucke auf dem Stimmzettel gut lesen können.
- In den Wahlkabinen sollen dunkle, **nicht radierfähige** (dokumentenechte) **Stifte** (möglichst Kugelschreiber, **keine** Filz-, Farb- oder Bleistifte) **gleicher Farbe** bereitliegen, damit die Stimmzettel von den Stimmberechtigten gut erkennbar gekennzeichnet werden können (§ 41 LWO). **Ausschließlich** mit dokumentenechten (nicht radierfähigen) Stiften sind auch die Wahlniederschriften und die dazugehörigen Anlagen auszufüllen. Benutzt der Wahlvorstand Bleistifte für Notizen u. ä., ist streng darauf zu achten, dass diese Bleistifte nicht in den Wahlkabinen zur Kennzeichnung der Stimmzettel verwendet werden.

Die Wähler sind nicht gehindert, die Stimmzettel mit eigenen Stiften zu kennzeichnen. Werden Stimmzettel mit radierfähigen Stiften gekennzeichnet, führt dies **nicht** zur Ungültigkeit der Stimmen.

- Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sind ein Abdruck der **Wahlbekanntmachung** sowie je ein **Muster der Stimmzettel** gut leserlich anzubringen (§ 40 Nr. 8 LWO).

Nachfolgendes gilt **ausschließlich für den Wahlkreis Mittelfranken**:

Neben den Mustern der Stimmzettel soll ein Hinweis angebracht werden, der wie folgt lauten könnte:

„Hinweis:

*Die **abgeschnittene Ecke** (rechts oben) **der Stimmzettel** soll blinden und sehbehinderten Personen das richtige Ansetzen von Schablonen für die Stimmabgabe erleichtern.“*

Dieser Hinweis soll die Orientierungshilfe für das seitenrichtige Einlegen des Stimmzettels in Schablonen näher erläutern (siehe auch Nr. 1.4.2) und Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses ausräumen.

- An der Eingangstür zum Wahlraum ist ein **Schild** mit der Aufschrift „Wahlraum des Stimmbezirks“ anzubringen. Befindet sich der Wahlraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs, ist durch entsprechende **Hinweisschilder** mit Pfeilen der Weg zum Wahlraum zu kennzeichnen.

1.2.2 Eröffnung der Wahlhandlung, Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit

Die Wahl dauert von **8:00** bis **18:00** Uhr (§ 38 Abs. 1 LWO).

Die Mitglieder des Wahlvorstands sollen **spätestens um 7:30 Uhr** im Wahlraum anwesend sein. Erscheinen bis zum Beginn der Wahl nicht alle Mitglieder des

WA 1 LTW-23

Wahlvorstands, hat sich der Wahlvorsteher bzw. stellvertretende Wahlvorsteher an die Gemeinde zu wenden, sofern nicht das spätere Erscheinen der restlichen Mitglieder sichergestellt ist (zur ggf. erforderlichen Bestellung von Ersatzmitgliedern siehe Nr. 1.1.3).

Der Wahlvorsteher stellt die Mitglieder des Wahlvorstands nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung in der Wahlniederschrift namentlich fest.

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten **hinweist**; er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern (bei späterem Erscheinen) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird (Art. 8 Abs. 2 LWG, § 44 Abs. 1 LWO). Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LWO) und ihr Gesicht nicht verhüllen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 LWG).

Um auch nur den Anschein der Vorteilsannahme zu vermeiden, dürfen die Wahlvorstandsmitglieder von den Wählern keine Spenden erbitten oder annehmen, also z. B. auch **keine Spendenkörbchen** aufstellen.

1.2.3 Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn

Die Gemeinde hat dem Wahlvorsteher das „**Besondere Wahlscheinverzeichnis**“ zu übergeben, in dem diejenigen Stimmberechtigten verzeichnet sind, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind **und** die noch **nach** dem Abschluss des Wählerverzeichnisses einen Wahlschein erhalten haben.

Bei diesen Stimmberechtigten trägt der Wahlvorsteher vor Beginn der Stimmabgabe **im Wählerverzeichnis** in **allen** Spalten für die **Stimmabgabevermerke** (L 1, L 2, B 1, B 2) „Wahlschein“ oder „W“ ein. Er **berichtigt** dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle (§ 44 Abs. 2 Satz 1 und 2 LWO).

Ebenso ist in den Fällen zu verfahren, in denen im Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte einen noch **am Wahltag bis 15:00 Uhr** beantragten Wahlschein erhalten haben (§ 44 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 24 Abs. 4 Satz 3 LWO); diese Fälle teilt die Gemeinde dem Wahlvorsteher unverzüglich (i. d. R. telefonisch) mit.

Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die **Wahlurnen leer** sind. Der Wahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurnen. Sie dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden (§ 44 Abs. 3 LWO).

1.3 Öffentlichkeit der Wahl, Störungen des Wahlgeschäfts, Wahlbeobachtung (Art. 11, 12 LWG)

Die Wahl ist **öffentlich**. Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Damit ist der Aufenthalt auch **nicht** stimmberechtigter Personen während dieses Zeitraums zu Zwecken der „**Wahlbeobachtung**“ grundsätzlich unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze möglich (zu den Grenzen der Wahlbeobachtung bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses siehe Nr. 2.1).

WA 1 LTW-23

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude (z. B. Schulhofeingang) jede **Beeinflussung** der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild sowie jede Unterschriftensammlung **verboten**. Maßgeblich sind dabei die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die Stimmberechtigten müssen das Gebäude, das zugehörige Gelände und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch bestimmte Aktionen behindert oder beeinflusst zu werden. Sie dürfen sich nicht durch Reaktionen oder Nichtreaktionen zu einem bestimmten politischen Bekenntnis veranlasst sehen, zumindest sich nicht gezwungen fühlen. In der Regel wird diese „befriedete Zone“ mindestens etwa 10 bis 20 Meter zum jeweiligen Zugang betragen müssen, ggf. auch weiter zu fassen sein, um den Stimmberechtigten einen ungehinderten Zugang zum Wahllokal zu ermöglichen.

Wähler und sonstige im Wahlraum anwesende Personen dürfen (ebenso wie die Mitglieder des Wahlvorstands, siehe Nr. 1.2.2) kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen, nicht auf andere Weise Wahlwerbung (z. B. Ansprechen von anderen Wählern) betreiben oder andere Wähler sonst beeinflussen. Politische Diskussionen von Wählern oder Wahlbeobachtern mit dem Wahlvorstand sind wegen des Gebots der Unparteilichkeit (siehe Nrn. 1.1.1 und 1.2.2) nicht statthaft.

Für die Einhaltung dieses Verbots im Wahlraum ist der Wahlvorstand, für die Einhaltung im oder vor dem Gebäude in erster Linie die Polizei zuständig.

Befragungen durch Medienvertreter/Reporter etc. (insbesondere auch von **Meinungsforschungsinstituten**), bei denen die Wähler **nach** Verlassen des Wahlraums um (freiwillige) Auskünfte zur Stimmabgabe oder zur Wahl (z. B. in Form von anonymen Fragebögen) gebeten werden (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 LWG), sind unter Beachtung der oben beschriebenen Grundsätze (keine Störung der Wahl und Auszählung, keine Belästigung) zulässig.

Aufnahmen von Fotos oder Videos von Wählern und Wahlhelfern sind ohne deren Zustimmung durch Medienvertreter oder andere Personen nicht zulässig.

„Allgemeine“ (kurze) **Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern** aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblicksaufnahmen“) sind im Hinblick auf die Öffentlichkeit und die grundrechtlich geschützte Presse- und Medienfreiheit grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und Meldungen nicht gestört oder verzögert und die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern sind nur mit deren Zustimmung zulässig (zu privaten Aufnahmen siehe Nr. 2.1).

Die Wahlvorstände haben darauf zu achten, dass **in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt** werden darf (§ 45 Abs. 2 Satz 2 LWO). Ein für den Wahlvorstand erkennbarer Verstoß gegen dieses Verbot führt zur **Zurückweisung** des Wählers gem. § 45 Abs. 5 Nr. 7 LWO (siehe auch Nr. 1.4.5 Buchst. b)).

Der Wahlvorstand hat während der Wahlhandlung darauf zu achten, dass in den Wahlkabinen beziehungsweise hinter den Sichtblenden **keine Gegenstände zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht** werden.

Der Wahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung im Wahlraum** und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Er ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben. Der Wahlvorstand kann bei Bedarf **polizeiliche Unterstützung** anfordern. Personen, die den Anordnungen des Wahlvorstandes keine Folge leisten, können sich eines Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) sowie einer Wahlbehinderung

(§ 107 StGB) strafbar machen. Über nachhaltige Störungen der Ruhe und Ordnung sowie über andere besondere Vorfälle sind in der Wahl Niederschrift unter 2.9 bzw. 5.1 zu vermerken (siehe auch Nr. 1.4.9).

1.4 Stimmabgabe

1.4.1 Allgemeines

Jeder Stimmberechtigte hat

zur **Landtagswahl**

- **eine** Stimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme; kleiner weißer** Stimmzettel) und
- **eine** Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme; großer weißer** Stimmzettel),

zur **Bezirkswahl**

- **eine** Stimme für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme; kleiner blauer** Stimmzettel) und
- **eine** Stimme für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme; großer blauer** Stimmzettel),

(Art. 36, Art. 4 Abs. 1 Nr. 5 BezWG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt (Art. 3 LWG). Ist nicht mindestens eine dieser beiden **formellen** Voraussetzungen erfüllt, darf die Person, selbst wenn sie sonst (**materiell**) stimmberechtigt wäre, keinesfalls wählen, auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstands (bei offensichtlicher Unrichtigkeit ist das Wählerverzeichnis aber durch die Gemeinde nach § 20 Abs. 2 LWO zu berichtigen; siehe Nr. 1.4.5 Buchst. c)).

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist (Art. 3 Abs. 2 LWG).

Zur Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheins siehe Nr. 1.4.5 Buchst. a) vorletzter Absatz und Nr. 1.4.6.

Besonderheit für die Bezirkswahl:

Nur an der Landtagswahl, **nicht** aber an der Bezirkswahl teilnehmen darf, wer unter die Regelung des Art. 1 Abs. 2 LWG fällt (für die Bezirkswahl gibt es keine entsprechende Vorschrift) oder wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Bayern, aber noch keine drei Monate im **selben** Regierungsbezirk seine (Haupt-)Wohnung hat oder sich dort sonst gewöhnlich aufhält. In diesem Fall sind in der **Wahlbenachrichtigung** die Worte „und Bezirkswahl“ gestrichen bzw. fehlen diese Worte, im **Wählerverzeichnis** sind die beiden Spalten, die für die Stimmabgabevermerke für die Bezirkswahl vorgesehen sind, durchkreuzt und in der Bemerkungsspalte ist angegeben, dass die betreffende Person an der Bezirkswahl nicht teilnehmen darf. Bei Wählern mit Wahlschein sind auf dem **Wahlschein** die Worte „die Bezirkswahl“ und die mit **B, B 1 und B 2** bezeichneten Kästchen **durchgestrichen**.

1.4.2 Ausgabe der großen und kleinen Stimmzettel der Landtagswahl und der Bezirkswahl

Bei der Landtags- und Bezirkswahl gibt es in Bayern für jeden der 91 Stimmkreise eigene Stimmzettel für die Erst- und Zweitstimme, weil in jedem Stimmkreis unterschiedliche Stimmkreisbewerber antreten und die Stimmkreisbewerber im eigenen Stimmkreis nicht in der Wahlkreisliste aufgeführt werden. Demzufolge gibt es in Bayern für die Landtags- und Bezirkswahl **jeweils 91 unterschiedliche Stimmzettel für die Erststimme sowie 91 unterschiedliche Stimmzettel für die Zweitstimme.**

Es ist besonders darauf zu achten, dass etwaige Fehldrucke unter den Stimmzetteln oder irrtümlich zugeteilte Stimmzettel aus anderen Stimmkreisen nicht ausgegeben werden (siehe auch Nr. 1.2.1 Buchst. a)). Die Nummer sowie der Name des Stimmkreises ist auf dem Stimmzettel aufgedruckt.

Der Wähler erhält vom Stimmzettelverteiler beim Eintritt in den Wahlraum insgesamt **vier** Stimmzettel:

- einen **großen** und einen **kleinen** Stimmzettel für die **Landtagswahl** (weiß)
- einen **großen** und einen **kleinen** Stimmzettel für die **Bezirkswahl** (blau) – **nur**, wenn die Stimmberechtigung auch für die Bezirkswahl besteht (siehe Nr. 1.4.1 „Besonderheit für die Bezirkswahl“).

Diese Ausführungen gelten nur für den Wahlkreis Mittelfranken: Jeder Stimmzettel weist rechts oben eine **abgeschnittene Ecke** auf; diese Kennzeichnung dient als Orientierungshilfe für das seitenrichtige Einlegen der Stimmzettel in Schablonen für Blinde und Sehbehinderte (siehe Nr. 1.4.4). Die Wähler sollen darüber durch einen Hinweis neben den aushängenden Mustern der Stimmzettel informiert werden (siehe Nr. 1.2.1 Buchst. b), vorletzter Spiegelstrich); zusätzlich hat der Wahlvorstand auf Nachfragen entsprechende Auskünfte zu geben.

Die Stimmberechtigung wird grundsätzlich bei der Stimmzettelausgabe noch nicht geprüft. Der Wähler soll aber nach Möglichkeit seine **Wahlbenachrichtigung vorzeigen** (§ 45 Abs. 1 LWO), damit der Stimmzettelverteiler prüfen kann, ob sich der Wähler im **richtigen Stimmbezirk** befindet. Wähler mit Wahlbenachrichtigungen für andere Stimmbezirke sind an das für sie zuständige Wahllokal (Name, Nr., Anschrift) zu verweisen.

Wähler **mit Wahlschein** sind an den Wahlvorsteher zu verweisen (siehe Nr. 1.4.6), der die Stimmberechtigung **sofort** prüft.

Kann ein Wähler seine **Wahlbenachrichtigung oder seinen Wahlschein** nicht vorlegen, darf er allein deswegen nicht gleich bei der Stimmzettelausgabe zurückgewiesen werden. Diese Wähler sind vielmehr zunächst an den Wahlvorsteher zu verweisen, der die Stimmberechtigung im Wählerverzeichnis prüft (siehe Nr. 1.4.5 Buchst. a)). Ist der Wähler im Wählerverzeichnis nicht eingetragen, hat der Wahlvorsteher durch Rückfrage bei der Gemeinde zu klären, in welchem Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, und dem Wähler ggf. das für ihn zugewiesene Wahllokal zu benennen (für den Fall der Zurückweisung siehe Nr. 1.4.5 Buchst. b)).

1.4.3 Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wähler

Der Wähler begibt sich mit seinen Stimmzetteln in eine freie Wahlkabine oder hinter eine freie Schutzvorrichtung; er kennzeichnet **und** faltet seine Stimmzettel - jeden für sich - dort so zusammen, dass seine Stimmabgabe (auch auf der Rückseite der Stimmzettel) nicht erkennbar ist (§ 45 Abs. 2 LWO). **Das Benutzen der Wahlkabinen oder Schutzvorrichtungen ist zwingend.** Im Interesse

WA 1 LTW-23

der Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Vermeidung von Wahlanfechtungen hat der Wahlvorstand streng darauf zu achten, dass

- der Wähler die Stimmzettel **unbeobachtet** kennzeichnet,
- der Wähler seine Stimmzettel **nur in der Wahlkabine** oder hinter der Schutzvorrichtung kennzeichnet **und** zusammenfaltet,
- sich jeweils **nur ein Wähler** und dieser nur so lange wie notwendig **in der Wahlkabine** oder hinter der Schutzvorrichtung aufhält (§ 45 Abs. 2 Satz 3 LWO); zur strikten Wahrung des Wahlgeheimnisses ist anderen Personen (mit Ausnahme von Kleinkindern) das gleichzeitige Betreten der Wahlkabine zu untersagen (wenn nicht ein Fall einer notwendigen Hilfestellung für einen behinderten Wähler gem. § 46 LWO vorliegt, siehe nachfolgende Nr. 1.4.4).

Gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 LWO darf zur Wahrung des Wahlgeheimnisses in der Wahlkabine **nicht fotografiert oder gefilmt** werden (wegen einer möglichen Zurückweisung des Wählers siehe § 45 Abs. 5 Nr. 7 LWO und Nr. 1.4.5 Buchst. b)).

Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder ihn versehentlich unbrauchbar gemacht, ist ihm auf Verlangen ein **neuer Stimmzettel** auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet hat (§ 45 Abs. 7 LWO).

1.4.4 Stimmabgabe von Wählern mit einer Behinderung (§ 46 LWO), Wahlrechtsassistentenz

Ein Wähler, der **nicht lesen** kann oder wegen einer **Behinderung** Hilfe bei der Stimmabgabe benötigt, bestimmt hierzu eine andere Person (z. B. eine Begleitperson oder ein Mitglied des Wahlvorstands); er teilt dies dem Wahlvorstand mit. Die Hilfsperson muss nicht stimmberechtigt sein. Die Hilfsperson muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung erfahren hat. Eine Ausübung des Stimmrechts **durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten** ist **unzulässig**.

Der Umfang der Hilfe hat sich auf eine „**technische**“ Hilfestellung für einzelne Tätigkeiten zu beschränken, die der Wähler selbst nicht ausführen kann (z. B. Vorlesen, Kennzeichnen des Stimmzettels **entsprechend einer eigenen Willensäußerung (Wahlentscheidung) des Wählers**, Einwerfen des Stimmzettels, allgemeine Erläuterungen zu den Modalitäten der Stimmabgabe). Nur wenn es notwendig ist, kann die Hilfsperson zusammen mit dem Wähler die Wahlkabine betreten. Die Wahlentscheidung muss vom Stimmberechtigten stets selbst getroffen werden. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt mit der Hilfsperson besteht.

Hinweis für den Wahlkreis Mittelfranken: Ein **blinder oder sehbehinderter Wähler** kann sich zur Kennzeichnung der Stimmzettel für die Landtagswahl auch einer von ihm mitgebrachten **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese Stimmzettelschablonen werden vom Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB) nach dem amtlichen Stimmzettelmuster hergestellt und an interessierte Stimmberechtigte verteilt. Eine Überprüfung durch den Wahlvorstand, ob die Stimmzettelschablone den Inhalt der Stimmzettel richtig wiedergibt, ist nicht vorgesehen. Ein Mitglied des Wahlvorstands hat dem blinden oder sehbehinderten Wähler auf Wunsch den Inhalt des Stimmzettels vorzulesen und/oder Hilfestellung zu leisten bei der korrekten Anbringung der Schablone auf dem Stimmzettel (siehe oben Nr. 1.4.2, 4. Absatz).

1.4.5 Stimmabgabe von Wählern, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 45 LWO)

a) Prüfung des Stimmrechts

Nachdem der Wähler seine Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichnet und gefaltet hat, verlässt er die Wahlkabine oder die Schutzvorrichtung, tritt an den Tisch des Wahlvorstands und legt seine Wahlbenachrichtigung vor. **Auf Verlangen** hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Dies kann durch Personalausweis, durch Reisepass oder ein sonstiges amtliches Dokument mit Lichtbild (z. B. Führerschein, Studentenausweis) erfolgen. Wenn der Wähler von sich aus bereits einen Ausweis vorzeigt, soll dieser auch mit der Wahlbenachrichtigung bzw. den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen werden. **Falls ein verlangtes Ausweisdokument nicht vorgelegt werden kann**, die Wahlbenachrichtigung aber vorliegt und ansonsten keine grundlegenden Zweifel an der Identität des Wählers bestehen, kann der Wahlvorstand hinsichtlich der Zulassung des Wählers auch die Angabe des Geburtsdatums genügen lassen. **Alleine** wegen eines vergessenen Ausweispapiers darf ein Wähler nicht zurückgewiesen werden.

Falls die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann, weil sie der Wähler vergessen oder verloren hat, darf er deswegen von der Stimmabgabe ebenfalls nicht zurückgewiesen werden, wenn er einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist oder sich sonst in genügender Weise (s. o.) ausweisen kann.

Der Schriftführer hat zu prüfen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis als Stimmberechtigter für die Landtagswahl und ggf. die Bezirkswahl (siehe Nr. 1.4.1 „Besonderheit für die Bezirkswahl“) eingetragen ist (§ 45 Abs. 4 LWO). Außerdem darf der Wähler von seinem Stimmrecht nicht bereits Gebrauch gemacht haben, d. h. im Wählerverzeichnis muss für die betreffende Person jeweils eine **leere Spalte für den Stimmabgabevermerk** vorhanden sein. Die Spalten sind wie folgt gekennzeichnet:

- L 1 zum Vermerk der Abgabe der **Erststimme** für die **Landtagswahl**
- L 2 zum Vermerk der Abgabe der **Zweitstimme** für die **Landtagswahl**
- B 1 zum Vermerk der Abgabe der **Erststimme** für die **Bezirkswahl**
- B 2 zum Vermerk der Abgabe der **Zweitstimme** für die **Bezirkswahl**.

Ist in diesen Spalten der Vermerk „W“ oder „Wahlschein“ angebracht, darf der Stimmberechtigte **ausschließlich** gegen Abgabe dieses Wahlscheins wählen (siehe Nr. 1.4.6).

Bei der Feststellung der Stimmberechtigung haben die Mitglieder des Wahlvorstands darauf zu achten, dass Angaben zur Person des Wählers von sonstigen im Wahlraum Anwesenden nicht zur Kenntnis genommen werden können (§ 45 Abs. 4 Satz 4 LWO).

b) Beanstandung des Stimmrechts, Zurückweisung eines Wählers

Glaut der Wahlvorsteher, das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, **beschließt** der Wahlvorstand über die **Zulassung oder Zurückweisung**. Über den Beschluss ist, ggf. für Landtagswahl und Bezirkswahl getrennt, eine Niederschrift zu fertigen und der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen (§ 45 Abs. 6 LWO, 2.9 der Wahl Niederschrift).

Der Wahlvorstand hat einen Wähler nach § 45 Abs. 5 LWO **zurückzuweisen**, der

WA 1 LTW-23

- **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist** und **keinen** für den Stimmkreis **gültigen Wahlschein** besitzt, selbst wenn er eine Wahlbenachrichtigung vorweisen kann. Der Wähler ist bei der Zurückweisung ggf. darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde **bis 15:00 Uhr** einen **Wahlschein** beantragen kann, wenn er glaubt, stimmberechtigt zu sein (§ 24 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 LWO). Daneben besteht bei offensichtlichen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten auch die Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde (vgl. nachfolgenden Buchst. c),
- sich auf Verlangen des Wahlvorstands **nicht ausweisen** kann oder die zur **Feststellung** der **Identität** erforderlichen Mitwirkungshandlungen (beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier) **verweigert**,
- **keinen Wahlschein** vorlegt, **obwohl** sich im Wählerverzeichnis ein **Wahlscheinvermerk** „Wahlschein“ oder „W“ gem. § 27 LWO befindet, es sei denn, es wird **durch Rückfrage bei der Gemeinde** festgestellt, dass ihm doch kein Wahlschein erteilt wurde (kein Eintrag im Wahlscheinverzeichnis),
- **bereits** einen **Stimmabgabevermerk** im Wählerverzeichnis hat (§ 47 LWO), es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
- seine **Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine** oder der Schutzvorrichtung **gekennzeichnet** oder **gefaltet** hat (vgl. oben Nr. 1.4.3),
- seine Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine **Stimmabgabe erkennbar** ist, oder sie mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden **Kennzeichen** versehen hat.
- für den Wahlvorstand **erkennbar** in der Wahlkabine **fotografiert oder gefilmt** hat, oder
- **mehrere gleichartige** oder einen **nicht amtlich** hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen **weiteren Gegenstand** in die Wahlurne werfen will.

Die Aufzählung der Zurückweisungsgründe ist abschließend. Aus anderen als den genannten Gründen darf eine abstimmende Person nicht zurückgewiesen werden.

In den unter den letzten vier Spiegelstrichen genannten Fällen (§ 45 Abs. 5 Nrn. 5 bis 8 LWO) sind dem Wähler auf Verlangen **neue Stimmzettel** für eine Wiederholung der Stimmabgabe in der Wahlkabine auszuhändigen. Die alten Stimmzettel soll der Wähler im Beisein des Wahlvorstands unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichten.

c) Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Ist dem Wahlvorstand bekannt oder behauptet der Wähler, dass das Wählerverzeichnis **offensichtlich unrichtig oder unvollständig** ist, kann das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde oder auf Veranlassung der Gemeinde durch den Wahlvorsteher auch noch bis 18:00 Uhr berichtigt werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 LWO). Der Wahlvorsteher hat hierzu **in jedem Fall Verbindung mit der Gemeinde** aufzunehmen und von ihr die Bestätigung über die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit (ggf. telefonisch) einzuholen. Der Wähler ist dann vom Schriftführer in das Wählerverzeichnis nachzutragen und zur Stimmabgabe zuzulassen bzw. aus dem Wählerverzeichnis zu streichen und von der Stimmabgabe gemäß § 45 Abs. 5 Nr. 1 LWO zurückzuweisen. Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und vom Wahlvorsteher zu unter-

schreiben (§ 20 Abs. 3 LWO). Die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist zu berichtigen. Die Berichtigung ist vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.

Handelt es sich nur um **Fehler, die das Stimmrecht offensichtlich nicht beeinflussen** (z. B. falsche Schreibweise von Namen, falsche Adressangaben, verschriebene Geburtsdaten, zwischenzeitliche Änderung des Namens), muss das Wählerverzeichnis nicht berichtigt werden, aber es ist ein entsprechender Vermerk in der Bemerkungsspalte anzubringen.

d) Stimmzetteleinwurf und Vermerk der Stimmabgabe
(§ 45 Abs. 4, § 47 LWO)

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Stimmberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurnen frei. Der Wähler legt die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurnen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass die Stimmzettel in die richtige Urne kommen, wenn für die Landtagswahl und für die Bezirkswahl getrennte Urnen verwendet werden. Mit Zustimmung des Wählers kann auch der Wahlvorsteher die Stimmzettel in die Wahlurne legen.

Die **Stimmabgabe wird vom Schriftführer im Wählerverzeichnis in den Spalten L 1, L 2, B 1 und B 2 für jeden Stimmzettel** getrennt vermerkt (vgl. Buchst. a)). Diese Vermerke, aber auch sonstige Vermerke im Wählerverzeichnis (z. B. Berichtigungen, siehe Nr. 1.4.5 Buchst. c), sind mit dokumentenechtem Stift (siehe auch Nr. 1.2.1 Buchst. b), 5. Spiegelstrich) im Wählerverzeichnis anzubringen.

Gibt ein Stimmberechtigter nicht alle vier Stimmzettel ab, weil er auf einen Teil seiner Stimmen verzichtet oder weil er für die Bezirkswahl nicht stimmberechtigt ist (siehe oben Nr. 1.4.1 „Besonderheit für die Bezirkswahl“), sind die Stimmabgabevermerke nur in den zutreffenden Spalten anzubringen. Wurden dem Stimmberechtigten **versehentlich mehr als jeweils ein Stimmzettel** ausgehändigt, sind die vom Stimmberechtigten ggf. zusätzlich gekennzeichneten Stimmzettel zurückzuweisen; dem Stimmberechtigten ist ggf. Gelegenheit zu einer Wiederholung seiner Stimmabgabe zu geben.

Ist ein **Stimmabgabevermerk falsch angebracht** worden, so ist er zu streichen und die Streichung in der Bemerkungsspalte zu erläutern.

1.4.6 Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 48 LWO)

a) Prüfung des Wahlscheins, Zulassung oder Zurückweisung

Bei der Prüfung der **Gültigkeit des Wahlscheins** ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Der Wahlscheininhaber muss mit dem auf **dem Wahlschein vermerkten Stimmberechtigten identisch** sein.
Ein Wähler mit Wahlschein hat sich deshalb **vor der Stimmabgabe** über seine Person **auszuweisen**, sofern er nicht einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist.
- Die **Stimmberechtigung** des Wählers ist für die Landtagswahl und für die Bezirkswahl zu prüfen. Wenn das Stimmrecht nur für die Landtagswahl, nicht aber für die Bezirkswahl besteht (vgl. oben Nr. 1.4.1 „Besonderheit für die Bezirkswahl“), ist auf dem Wahlschein rechts oben die Zeile „die Bezirkswahl“ mit den dazugehörenden drei Kästchen („B, B 1, B 2“) **durchgestrichen**.

WA 1 LTW-23

- Der **Wahlschein** darf **nicht nachträglich für ungültig erklärt** worden sein. Der Wahlvorsteher ist ggf. hierüber von seiner Gemeinde oder vom Stimmkreisleiter unterrichtet worden (§ 25 Abs. 8 Satz 3 LWO, 2.6 der Wahlniederschrift). In diesem Fall ist der Wahlscheininhaber von der Stimmabgabe **durch Beschluss** des Wahlvorstands **zurückzuweisen**. Soweit die Ungültigkeitserklärung nur das Stimmrecht zur Bezirkswahl betrifft (Verlust des Stimmrechts für die Bezirkswahl durch Fortzug aus dem Bezirk nach Erteilung des Wahlscheins), ist der Wahlscheininhaber für die Stimmabgabe zur Landtagswahl zuzulassen.
- Es muss ein **für den zutreffenden Stimmkreis gültiger Wahlschein** vorliegen. Wahlscheininhaber können ihre Stimme nur in einem (beliebigen) Stimmbezirk **des zum Stimmbezirk gehörigen Stimmkreises** abgeben; der Stimmkreis mit Stimmkreis-Nr. ist auf dem Wahlschein vermerkt. **Ist der Wahlschein für einen anderen Stimmkreis** ausgestellt, darf der Wahlberechtigte in diesem Stimmbezirk **keinesfalls** wählen; er ist darauf hinzuweisen, dass er seine Stimme nur in einem beliebigen Wahllokal des auf dem Wahlschein vermerkten Stimmkreises oder durch Briefwahl (sofern er noch über die dazu notwendigen Unterlagen verfügt, siehe nachfolgender Buchstabe d) abgeben kann. Der Wahlschein ist dem Stimmberechtigten in diesen Fällen deshalb zu belassen.
- Es muss ein **amtlicher, von einer Gemeinde des betreffenden Stimmkreises** ausgestellter **(Original-)Wahlschein** vorliegen. **Kopien**, selbst wenn sie beglaubigt wären, oder **Fax-Ausdrucke** sind **nicht gültig** (vgl. Art. 90 Abs. 2 LWG). Ein **Muster** des ausgefüllten Wahlscheins **seiner** Gemeinde wurde dem Wahlvorsteher mit Vordruck G 9 ausgehändigt. Die Wahlscheine der **anderen** Gemeinden des Stimmkreises können sich in ihrer **Gestaltung, nicht** aber in ihrem Inhalt, unterscheiden. Der Wahlschein muss grundsätzlich von einem Bediensteten der jeweiligen Gemeinde **eigenhändig unterschrieben** und mit dem **Dienstsiegel** der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft versehen sein. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt sein. Die **eigenhändige Unterschrift** des Bediensteten **kann entfallen**, wenn der Wahlschein per **EDV** erstellt wurde. Stattdessen ist i. d. R. der Name des Bediensteten eingedruckt. Ist dies nicht der Fall, muss die Unterschriftenzeile durch einen Strich „blockiert“ sein. Die Versicherung an Eides statt zur **Briefwahl** (unterer Teil des Wahlscheins) muss vom Wahlscheinwähler, der im Wahllokal wählt, **nicht** ausgefüllt und unterschrieben werden. Hat er dies dennoch getan, ist dies unschädlich.

Bestehen sonst **Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz** oder über das **Stimmrecht des Inhabers**, muss der Wahlvorstand zur Klärung des Sachverhalts **Verbindung mit der Gemeinde** aufnehmen.

Liegt nach entsprechender Prüfung **kein gültiger Wahlschein** vor, ist der Wahlscheininhaber von der Stimmabgabe durch **Beschluss** des Wahlvorstands **zurückzuweisen**.

Über den Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung ist unter Angabe des Abstimmungsergebnisses eine **Niederschrift** aufzunehmen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (vgl. 2.9 der Wahlniederschrift); der **Wahlschein ist einzubehalten** und im Fall der Zurückweisung (für beide Wahlen) der Niederschrift für die Landtagswahl, im Fall der Zulassung der Niederschrift für die Bezirkswahl beizufügen (siehe Nr. 2.9 Buchst. b)). Ein für einen anderen Stimmkreis gültiger Wahlschein oder ein bereits ausgefüllter Stimmzettel ist dem Inhaber zu belassen.

Zur **Abgabe von Wahlbriefen** mit ausgefüllten Briefwahlunterlagen siehe nachfolgenden Buchst. d).

b) Stimmabgabe, Einbehaltung des Wahlscheins

Bestehen keine Bedenken gegen die Stimmabgabe des Wahlscheininhabers, hat dieser vor dem Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne dem Wahlvorstand den Wahlschein zu übergeben; der Wahlschein wird vom Schriftführer bis zum Schluss der Abstimmung verwahrt. Die **abgegebenen** Wahlscheine sind streng getrennt von den Wahlscheinen zu verwahren, die von **beschlussmäßig** zurückgewiesenen bzw. zugelassenen Wählern einbehalten wurden (siehe Buchst. a)).

Ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis entfällt. Stattdessen wird die **Stimmabgabe** rechts oben **im Wahlschein** in den eingedruckten Kästchen L 1, L 2, B 1 und B 2 für jeden Stimmzettel getrennt **vermerkt**. In den Kästchen „L“ und „B“ sind keine Kennzeichnungen anzubringen; sie sind nur für den Briefwahlvorstand von Bedeutung.

Im Übrigen gelten zur Stimmabgabe die Ausführungen unter Nrn. 1.4.3 bis 1.4.5.

c) Stimmabgabe mit Wahlschein im eigenen Stimmbezirk

Erscheint ein Wahlscheininhaber zur Stimmabgabe in **seinem** Stimmbezirk (in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist), hat er auch in diesem Fall seinen Wahlschein vorzulegen und sich **auszuweisen**. **Die Stimmabgabe darf im Wählerverzeichnis nicht vermerkt werden**; als Nachweis der Stimmabgabe dienen auch in diesem Fall die auf dem einzubehaltenden Wahlschein anzubringenden Stimmabgabevermerke (siehe Buchst. b)).

Der Wahlscheininhaber ist im Wählerverzeichnis durch den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ gesperrt. Die Stimmabgabe **ohne den Wahlschein** nur aufgrund des Eintrags im Wählerverzeichnis ist keinesfalls möglich. Behauptet ein Wähler, dass der Wahlschein verloren gegangen oder nicht zugegangen ist, ist er darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nicht zulässig ist, da verlorene Wahlscheine ausnahmslos **nicht ersetzt** werden sowie eine Neuerteilung bei Nichtzugang nur bis **Samstag** vor der Wahl, 12 Uhr möglich gewesen wäre (§ 25 Abs. 10 LWO).

d) Keine Entgegennahme von Wahlbriefen durch den Wahlvorstand

Wahlbriefe mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen (im roten Wahlbriefumschlag) darf der Wahlvorstand **nicht entgegennehmen**. Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie

- entweder den Wahlbrief bei der auf dem Umschlag genannten Anschrift der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) selbst abgeben kann,
- oder, wenn der Wahlschein für den selben Stimmkreis gültig ist, gegen **Abgabe des Wahlscheins** und gegen Aushändigung **neuer Stimmzettel** im Wahlraum persönlich wählen kann (die bereits mit den Briefwahlunterlagen erhaltenen und ggf. bereits ausgefüllten Stimmzettel muss der Wähler selbst im Beisein des Wahlvorstands unter Wahrung des Wahlgeheimnisses z. B. durch Zerreißen unbrauchbar machen und zusammen mit den übrigen Briefwahlunterlagen wieder mitnehmen).

1.4.7 **Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§§ 11, 50 LWO)**

Zur Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken wird jeder in der Einrichtung anwesende Stimmberechtigte zugelassen, der **einen für den Stimmkreis gültigen Wahlschein** hat. Neben dem Personal und den Insassen können unter dieser

WA 1 LTW-23

Voraussetzung also auch zufällig anwesende Besucher (mit gültigem Wahlschein) hier wählen.

Es bestehen u. a. folgende Besonderheiten (§ 50 LWO):

- a) Für den Sonderstimmbezirk gibt es **kein Wählerverzeichnis**; es wird **nur mit Wahlschein** gewählt (siehe Nr. 1.4.6).
- b) Für die Stimmabgabe in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen kann innerhalb des Sonderstimmbezirks ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden, der sich in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begibt (§ 50 Abs. 6, 7 LWO; 2.7 und 2.8 der Wahlniederschrift Landtagswahl).
- c) Auch wenn die Wahlzeit im Sonderstimmbezirk **vor** der allgemeinen Wahlzeit endet (vgl. § 50 Abs. 4 LWO), darf mit der Ermittlung des Wahlergebnisses (Öffnen der Wahlurnen usw.) erst **ab 18:00 Uhr** begonnen werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

1.4.8 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern - beweglicher Wahlvorstand - §§ 7, 51 LWO

Die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand erfolgt nach 2.7 der Wahlniederschrift Landtagswahl.

1.4.9 Besondere Vorfälle, Zulassung von weniger als 50 Wählern (Art. 6 Nr. 5 LWG)

Soweit sich während der Wahlhandlung **besondere Vorfälle** ereignen, sind diese unter 2.9 der Wahlniederschrift, die eine beispielhafte Aufzählung beinhaltet, zu vermerken. Die Beispiele sind nicht abschließend; auch über weitere besondere Vorkommnisse, wie z.B. kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung oder fehlende Wahlunterlagen (Stimmzettel, Stifte, sonstige Wahlunterlagen etc.) sind gesonderte Niederschriften anzufertigen, die Vorkommnisse näher zu erläutern sowie die Gemeinde darüber zeitnah zu informieren.

Wegen möglicher Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum durch Wahlbeobachter siehe auch Nr. 2.1.

Längere Warteschlangen mit Wartezeiten von mehr als 20 Minuten sind möglichst zu vermeiden. Abhilfe kann u.U. durch die Einrichtung zusätzlicher Wahlkabinen geschaffen werden (siehe auch Nr. 1.2.1 Buchst. b)).

Ist am Nachmittag aufgrund der sich abzeichnenden Wahlbeteiligung zu erwarten, dass **weniger als 50 Wähler** zur Wahl zugelassen werden, verständigt der Wahlvorsteher die Gemeinde, die die organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen für eine evtl. notwendige Anordnung des Stimmkreisleiters nach Art. 6 Nr. 5 LWG, wie insbesondere die Auswahl eines geeigneten Wahlvorstands zur Aufnahme der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands, einleitet. Der Stimmkreisleiter ist von der Gemeinde über die Mitteilung des Wahlvorstehers (2.9 der Niederschrift) zu unterrichten. Kreisangehörige Gemeinden informieren gleichzeitig das für sie zuständige Landratsamt, das vom Stimmkreisleiter in die Entscheidung über die Anordnung eingebunden wird.

Der Wahlvorstand, der vom Stimmkreisleiter zur Aufnahme der Wahlunterlagen vorgesehen ist, ist von der Gemeinde **unverzüglich** (bereits am Nachmittag) darüber zu informieren, dass voraussichtlich die Wahlunterlagen von einem abgebenden Wahlvorstand aufgenommen werden müssen. Dabei ist der „aufnehmende“ Wahlvorstand auch darüber zu informieren, dass er mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach Abschnitt 3 der Wahlniederschrift erst nach erfolgter Entscheidung über die Notwendigkeit einer Anordnung des

WA 1 LTW-23

Stimmkreisleiters und nach Übernahme der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands beginnen darf.

Nach Ende der Wahlzeit um 18:00 Uhr vergewissert sich der Stimmkreisleiter beim betroffenen Wahlvorstand, ob tatsächlich weniger als 50 Wähler zur Wahl zugelassen wurden und deshalb eine Anordnung nach Art. 6 Nr. 5 LWG auszusprechen ist. Der zur Aufnahme der Wahlunterlagen vorgesehene Wahlvorstand ist über die Entscheidung des Stimmkreisleiters **so schnell wie möglich** zu unterrichten.

Der Stimmkreisleiter informiert die betroffene Gemeinde und ggf. das Landratsamt über die Anordnung nachrichtlich.

Die Abgabe/Aufnahme der Wahlunterlagen erfolgt nach 2.11.1 bzw. 2.11.2 der Wahlniederschrift Landtagswahl.

Zur Gewährleistung der Öffentlichkeit der Wahl wird am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ergebnisermittlung stattfindet. Der Transport der Wahlunterlagen wird vom Stimmkreisleiter unter Einbindung des Landratsamts und der Gemeinde veranlasst. Durch die Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers und eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands beim Transport wird das Schutzniveau der Wahlhandlung bei der Ergebnisermittlung (§§ 57 ff. LWO) aufrechterhalten. Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Wahl während des Transports sind soweit möglich weitere zur Wahrnehmung des Jedermanns-Rechts auf Wahlbeobachtung im Wahlraum anwesende Personen gemäß und in den Grenzen des Art. 11 LWG hinzuzuziehen.

1.4.10 Schluss der Wahlhandlung (§ 49 LWO - neu -)

Das **Ende der Wahlzeit um 18:00 Uhr** wird vom Wahlvorsteher **bekannt gegeben**. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit (bis 18:00 Uhr) erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Dagegen ist Personen, die erst nach 18:00 Uhr erschienen sind, der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu sperren. Da der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl auf jeden Fall zu beachten ist (Art. 11 LWG), ist die Eingangstüre und der Zutritt zum Wahllokal für Beobachter offen zu halten.

Der Wahlvorstand hat die vor 18:00 Uhr erschienenen, auf die Zulassung zur Stimmabgabe wartenden Wahlberechtigten von erst nach Ablauf der Wahlzeit (§ 38 LWO) erschienenen Personen und den wegen der Öffentlichkeit der Wahl nach Art. 11 LWG zutrittsberechtigten Personen zu trennen. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstands an das Ende der Warteschlange der bis 18:00 Uhr erschienenen Stimmberechtigten stellen und den erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen den Zutritt zur Stimmabgabe verwehren. Nach Möglichkeit sind Personen, die unmittelbar vor Ablauf der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums auf eine freie Wahlkabine warten, von einem Mitglied des Wahlvorstands in den Wahlraum zu bitten.

Erst wenn der letzte vor 18:00 Uhr eingetroffene Wähler seine Stimme abgegeben hat, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung nach § 49 Satz 4 LWO für geschlossen.

Der Wahlvorsteher ordnet sogleich die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel durch einen Beisitzer oder eine Hilfsperson an; das

Paket ist mit der Aufschrift „Unbenutzte Stimmzettel“ zu versehen. Eine Versiegelung ist nicht erforderlich.

2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl

2.1 Allgemeines (§ 55 LWO)

Das Wahlergebnis für die Landtagswahl ist unmittelbar nach der Stimmabgabe **ohne Unterbrechung ausschließlich im Wahlraum** festzustellen. Ist eine Unterbrechung wegen höherer Gewalt unvermeidlich, sind die Unterlagen mit den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstands zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekannt zu geben.

Die gesamte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind wie die Wahlhandlung (siehe Nr. 1.3) **öffentlich**. Anwesende Personen (z. B. „Wahlbeobachter“) sind berechtigt, die Ergebnisermittlung des Wahlvorstands zu **verfolgen**, sofern sie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **nicht behindern** oder **stören**. Dabei können von anwesenden Personen auch Strichlisten geführt oder Notizen gefertigt werden. Vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist aber insbesondere Folgendes **nicht** gedeckt:

- Störung und Beeinflussung der Auszählung. Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen sich frei um den Auszählungstisch bewegen können. Darüber hinaus muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass keine Wahlunterlagen vom Tisch entfernt oder hinzugefügt werden können. Fühlen sich die Mitglieder des Wahlvorstands durch eine zu starke „Annäherung“ der Wahlbeobachter behindert oder gestört, dürfen diese, je nach Gegebenheit und soweit keine besonderen Umstände vorliegen, einen Sicherheitsabstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstands während ihrer Tätigkeit an den Auszählungstischen von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Bei dieser Anordnung ist sicherzustellen, dass die Beobachtung des Auszählungsvorgangs grundsätzlich möglich bleiben muss.
- Störung der Mitglieder des Wahlvorstands durch **übermäßige** Kommentierungen, Fragen etc. durch Wahlbeobachter (keine Einmischung in die Tätigkeit und Entscheidungen des Wahlvorstands).
- Einsicht in das Wählerverzeichnis und in die sonstigen Wahlunterlagen.
- Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer gewählt oder nicht gewählt hat.
- Gefährdung des Wahlheimnisses (z. B. durch Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln).
- Forderung einer Nachzählung.
- Private Film- und Fotoaufnahmen: diese sollten vom Wahlvorstand grundsätzlich **unterbunden** werden. Jedenfalls aber sind **gezielte** Aufnahmen von Wählern oder Mitgliedern von Wahlvorständen, Stimmzetteln, Wahlunterlagen (Niederschrift, Schnellmeldung, Wählerverzeichnis etc.) im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte von Wählern und Mitgliedern von Wahlvorständen, das Wahlheimnis und den Datenschutz (personenbezogene Daten) **unzulässig** (zu Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern siehe Nr. 1.3).

Bei nicht zu lösenden Meinungsverschiedenheiten sollten Wahlbeobachter an die Gemeinde verwiesen werden; im Fall der nachhaltigen Störung der Ruhe und

Ordnung im Wahlraum (vgl. Art. 11 LWG, § 55 LWO) und ggf. notwendigen Verweisungen aus dem Wahlraum ist bei Bedarf polizeiliche Unterstützung anzufordern. Personen, die den Anordnungen des Wahlvorstandes keine Folge leisten, können sich eines Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) sowie einer Wahlbehinderung (§ 107 StGB) strafbar machen. Über nachhaltige Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum ist eine Niederschrift zu fertigen (2.9, bzw. 5.1 der Niederschrift V1, siehe auch Nr. 1.4.9) und die Gemeinde über den Vorfall zu informieren.

Bei der Aufnahme von Wahlunterlagen eines anderen Wahlvorstands im Fall einer Anordnung des Stimmkreisleiters nach Art. 6 Nr. 5 LWG (weniger als 50 Wähler) ist nach 2.11.2 der Wahl Niederschrift Landtagswahl zu verfahren (siehe Nr. 1.4.9). Hervorzuheben ist insbesondere die Entgegennahme der im Vordruck V1/50 aufgeführten Gegenstände und Unterlagen sowie die Vermengung des Inhalts der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands.

Mit den Zählerarbeiten zur Ermittlung des Ergebnisses der Bezirkswahl (siehe Nr. 3) darf erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl begonnen werden.

Erst nach vollständiger Ermittlung der Ergebnisse der Landtagswahl und der Bezirkswahl darf mit den Zählerarbeiten ggf. gleichzeitig durchgeführter Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler Ebene (z. B. Bürgermeister- oder Landratswahl, Bürgerentscheid, Bürgerbefragung) begonnen werden.

2.2 Vorbereitung: Entleeren der Wahlurne, Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler (§ 56 Abs. 1 LWO, 3.1 bis 3.3 der Wahl Niederschrift Landtagswahl)

Der Wahlvorsteher öffnet die Wahlurne. Wurde ein beweglicher Wahlvorstand gebildet (siehe Nr. 1.4.8), ist der Inhalt der von ihm verwendeten, bis jetzt ungeöffneten Urne mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne zu vermengen; der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift unter 3.1 festgehalten (§ 51 Abs. 3 LWO). Anschließend entnimmt er daraus die weißen Stimmzettel und überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Soweit für die Landtagswahl und für die Bezirkswahl **getrennte Wahlurnen** verwendet wurden, wird zunächst nur die für die Landtagswahl verwendete Wahlurne mit den weißen Stimmzetteln entleert; die **Wahlurne** mit den blauen Stimmzetteln **für die Bezirkswahl bleibt verschlossen und versiegelt**. Befinden sich einzelne blaue Stimmzettel in der Wahlurne für die Landtagswahl, sind diese in die noch verschlossene Wahlurne für die Bezirkswahl einzuwerfen.

Wurde für die Landtagswahl und für die Bezirkswahl eine **gemeinsame Wahlurne** verwendet, sind die aussortierten blauen Stimmzettel für die **Bezirkswahl unbearbeitet** in die leere Wahlurne zurückzulegen; diese ist wieder zu verschließen.

Währenddessen werden **gleichzeitig**

- nach Nr. 2.2.1 vom **Schriefführer** die Zahl der **Stimmberechtigten** anhand des Wählerverzeichnisses ermittelt und festgestellt
- nach Nr. 2.2.2 vom **stellvertretenden Schriefführer** die Zahl der **Wähler** anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und auf den Wahlscheinen ermittelt und festgestellt
- nach Nr. 2.3 vom **restlichen Wahlvorstand** die kleinen und großen weißen **Stimmzettel** sortiert.

2.2.1 Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten (§ 56 Abs. 1 LWO, 3.2 der Wahl-niederschrift)

Aus der (gegebenenfalls berichtigten) Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ermittelt der Schriefführer

- a) die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten **ohne** den **Vermerk „W“** (Wahlschein)
- b) die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten **mit** dem **Vermerk „W“** (Wahlschein)
- c) die **Summe** der hiernach Stimmberechtigten (aus a + b).

Der Schriefführer überträgt die jeweiligen Zahlen nach 4.1 Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1+A 2 der Wahlniederschrift.

2.2.2 Ermittlung der Zahl der Wähler (§ 56 Abs. 1 und 2 LWO, 3.3 der Wahlnieder-schrift)

Der stellvertretende Schriefführer ermittelt die Zahl der Wähler nach dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen.

a) Wähler laut Wählerverzeichnis:

Es ist zu zählen

- wie viele Wähler **beide** Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk in Spalte **L 1 und** in Spalte **L 2**),
- wie viele Wähler **nur** den **kleinen** Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk **nur** in Spalte **L 1**),
- wie viele Wähler **nur** den **großen** Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk nur in Spalte **L 2**).

Die ermittelten Zahlen werden in der angegebenen Reihenfolge unter 3.3 Buchst. a der Wahlniederschrift eingetragen.

b) Wähler nach den eingenommenen Wahlscheinen:

Es ist zu zählen

- wie viele Wähler **beide** Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk im Kästchen **L 1 und** im Kästchen **L 2**),
- wie viele Wähler **nur** den **kleinen** Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk **nur** im Kästchen **L 1**),

WA 1 LTW-23

- wie viele Wähler **nur** den **großen** Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimtabgabevermerk **nur** im Kästchen **L 2**).

Wahlscheine zurückgewiesener Wähler werden nicht mitgezählt. Die ermittelten Zahlen werden in der angegebenen Reihenfolge unter 3.3 Buchst. b) der Wahlniederschrift eingetragen.

Anschließend sind die Zahlen nach Buchst. a) und b) unter 3.3 Buchst. c) der Wahlniederschrift zusammenzuzählen und dort nach 4.2 Kennbuchstaben B 1, B 2 und B zu übertragen.

2.3 Sortieren der Stimmzettel (§ 57 Abs. 1 LWO, 3.4 der Wahlniederschrift)

2.3.1 Allgemeines

Während der Schriftführer die Zahl der Stimmberechtigten und der stellvertretende Schriftführer die Zahl der Wähler ermittelt (siehe Nrn. 2.2.1 und 2.2.2), entfalten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die **weißen** Stimmzettel und bilden folgende Stapel, die sie unter Aufsicht behalten:

a) **kleine** Stimmzettel,

- geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde (siehe Nr. 2.3.2),
- die **ungekennzeichnet** sind (siehe Nr. 2.3.3),
- die Anlass zu **Bedenken** geben (siehe Nr. 2.3.4);

b) **große** Stimmzettel,

- geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde (siehe Nr. 2.3.2),
- die **ungekennzeichnet** sind (siehe Nr. 2.3.3),
- die Anlass zu **Bedenken** geben (siehe Nr. 2.3.4).

Der Wahlvorstand hat also bei der **Sortierung** sowohl der kleinen als auch der großen Stimmzettel zunächst nur zu unterscheiden zwischen **(eindeutig) gültigen und (eindeutig) ungekennzeichneten** Stimmzetteln. Eindeutig gültig sind ausschließlich solche Stimmabgaben zu werten, bei denen keine Abweichungen oder Besonderheiten zu erkennen sind. In Zweifelsfällen ist der Stimmzettel immer der Beschlussfassung zuzuführen, da ansonsten eine spätere Kontrolle durch die Gemeinde, den Stimmkreisleiter oder den Landeswahlleiter nicht mehr möglich ist.

Alle anderen Stimmzettel sind solche, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand **Beschluss** zu fassen hat. Zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, zählen auch diejenigen, die aus der Sicht des Wahlvorstands „eindeutig“ ungültig sind (mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel). Eine Einordnung eines Stimmzettels als ungültig ist **(mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel)** ausschließlich nach erfolgter Behandlung und Beschlussfassung durch den Wahlvorstand (siehe Nrn. 2.3.4 und 2.4) möglich.

2.3.2 Gültige Stimmzettel

Das sind kleine oder große Stimmzettel, auf denen in eindeutiger Weise jeweils nur **ein** Bewerber **einer** Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist. Dazu zählen nach Art. 40 Abs. 2 LWG auch **große** Stimmzettel, auf denen jeweils **kein** Bewerber, sondern nur **eine** Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist; die Stimme ist der Partei oder Wählergruppe zuzurechnen. Die Kennzeichnung kann statt eines Kreuzes jeweils auch auf andere **eindeutige** Weise (z. B. Unterstreichen, Einkreisen, Pfeil) erfolgen.

2.3.3 Ungekennzeichnete Stimmzettel

Die eindeutig ungekennzeichneten Stimmzettel sind - getrennt nach großen und kleinen Stimmzetteln - entsprechend 3.5 der Wahlniederschrift zu behandeln; die Anzahl ist zu vermerken. Über diese **eindeutig** ungekennzeichneten Stimmzettel ist **kein** Beschluss des Wahlvorstands herbeizuführen, die Stimmen sind nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 LWG **ungültig**.

2.3.4 Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Darunter fallen alle sonstigen Stimmzettel, die weder **eindeutig** gültig noch **eindeutig** ungekennzeichnet sind. Über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit hat der Wahlvorstand **in jedem Einzelfall Beschluss** zu fassen (siehe Nr. 2.4).

Folgende Fälle kommen **insbesondere** in Betracht:

- a) Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig (**ungültig** gemäß Art. 40 Abs. 1 Nr. 1 LWG).
- b) Der Stimmzettel ist mit einem besonderen Merkmal versehen, so dass er offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den anderen Stimmzetteln abweicht, oder er enthält einen Zusatz oder Vorbehalt (jeweils **ungültig** gemäß Art. 40 Abs. 1 Nr. 4 LWG).
- c) Der Wille des Wählers ist (zunächst) nicht zweifelsfrei erkennbar. Zur Art der Kennzeichnung eines Stimmzettels siehe Nr. 2.3.2.

Beispiele:

- auf dem **kleinen oder großen** Stimmzettel sind mehrere Bewerber **verschiedener** Parteien oder Wählergruppen,
- auf dem **großen** Stimmzettel sind ein Bewerber (oder mehrere Bewerber **derselben** Partei oder Wählergruppe) **und** eine **andere** Partei oder Wählergruppe,
- auf dem **großen** Stimmzettel sind mehrere Parteien oder Wählergruppen

gekennzeichnet. Diese Stimmen sind **beschlussmäßig** als **ungültig** zu werten (Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG).

- Sind auf dem **großen** Stimmzettel **mehrere** Bewerber **einer** Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet, ist die Stimme **gültig**. Die Stimme ist **beschlussmäßig** der Partei oder Wählergruppe zuzurechnen (Art. 40 Abs. 2 LWG). Das gilt auch dann, wenn **zusätzlich** zu den Bewerbern deren Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist (Art. 40 Abs. 2 LWG analog).
- Sind auf dem **großen** Stimmzettel **ein** Bewerber **und** dessen Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet, ist die Stimme ebenfalls **gültig**, weil der

Wählerwille eindeutig erkennbar ist (vgl. Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG); die Stimme ist **beschlussmäßig** dem gekennzeichneten Bewerber zuzurechnen.

2.4 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 57 Abs. 3 LWO, 3.6 der Wahlniederschrift)

Die Beisitzer, die die Stapel mit den großen und kleinen Stimmzetteln in Verwahrung haben, die Anlass zu Bedenken geben, übergeben dem Wahlvorsteher nacheinander die beiden Stapel.

Anschließend hat der **gesamte** Wahlvorstand (einschließlich des Schriftführers) über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines **jeden** Stimmzettels **einzelnen Beschluss zu fassen** (§ 57 Abs. 3 Satz 1 LWO). Dazu zeigt der Wahlvorsteher jeden Stimmzettel gesondert den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstands und führt einen **Mehrheitsbeschluss** über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen dieser Stimmzettel herbei. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 LWG). Den **Grund für die Ungültigkeit** bzw. **Gültigkeit** und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder für welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses (§ 57 Abs. 3 Satz 2 LWO). Auf der Rückseite kann auch ein **Beschlussaufkleber** angebracht werden.

Die **Anzahl** der **beschlussmäßig** behandelten Stimmzettel ist jeweils getrennt nach großen und kleinen Stimmzetteln in der Wahlniederschrift unter 3.6 zu vermerken.

Da die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, später der Wahlniederschrift beizufügen sind (§ 64 Abs. 1 Satz 6 LWO), sind diese **gesondert** zu den Stapeln mit den (nach Wahlkreisvorschlägen sortierten) eindeutig gültigen oder den ungekennzeichneten Stimmzetteln zu legen.

2.5 Zählen der Stimmzettel durch Arbeitsgruppen A und B (§ 57 Abs. 4, 5 LWO, 3.7 der Wahlniederschrift)

Zur schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses teilt sich der Wahlvorstand nunmehr in **zwei Arbeitsgruppen (A und B)**.

2.5.1 Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)

a) Zählen der gültigen Stimmen

Zwei Beisitzer zählen unter Aufsicht des Wahlvorstehers jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **gültigen** Stimmen auf den **kleinen Stimmzetteln** („A. Erststimme...“) nach Wahlkreisvorschlägen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Wahlkreisvorschlägen richtig gelegt sind. Stimmt das **Ergebnis** der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen Erststimmen nach beiden Zählungen **überein**, ist die auf jeden Stimmkreisbewerber entfallende Stimmenzahl bei dem für ihn maßgeblichen Wahlkreisvorschlag in der Wahlniederschrift unter **4.3, D 1, D 2 usw.**, Spalte „**Erststimmen**“ einzutragen und unter dem Kennbuchstaben D die Summe zu bilden.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

b) Zählen der ungültigen Stimmen

WA 1 LTW-23

Zwei Beisitzer zählen unter Aufsicht des Wahlvorstehers jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **ungültigen** Stimmen auf den **kleinen Stimmzetteln**; sie waren nicht nach Wahlkreisvorschlägen zu legen und brauchen deshalb auch nicht nach Wahlkreisvorschlägen getrennt gezählt zu werden. Stimmt die Zahl der ungültigen kleinen Stimmzettel nach beiden Zählungen **überein**, ist sie in der Wahl Niederschrift unter **4.3 Kennbuchstabe C**, Spalte „**Erststimmen**“ einzutragen.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

c) Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen

Die **Gesamtzahl** der abgegebenen **gültigen und ungültigen** Erststimmen (**4.3 Kennbuchstabe E**, Spalte „**Erststimmen**“ der Wahl Niederschrift) muss grundsätzlich mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis und der aus den Wahlscheinen ermittelten Stimmabgabevermerke für den kleinen Stimmzettel nach 3.3 Buchstabe d) der Wahl Niederschrift **übereinstimmen**. Der Wahlvorsteher hat die Übereinstimmung zu prüfen, der Schriftführer hat die Übereinstimmung unter 3.8.1 der Wahl Niederschrift zu vermerken. Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals mit größter Sorgfalt zu **wiederholen**; er ist von anderen Zählern durchführen zu lassen. Eine sich erneut ergebende **Abweichung**, die nicht aufgeklärt werden kann, ist unter 3.8.1 der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu begründen. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter Nr. 2.5.3 „Arbeitsgruppen A und B (Gemeinsames)“ wird besonders hingewiesen.

2.5.2 Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel)

a) Zählen der gültigen Stimmen

Zwei Beisitzer zählen unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **gültigen** Stimmen auf den **großen Stimmzetteln** („B. Zweitstimme...“) getrennt nach den einzelnen Wahlkreisvorschlägen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Wahlkreisvorschlägen richtig gelegt sind. Es wird also **zunächst nur die Zahl der Zweitstimmen für jede Wahlkreisliste nach der Zahl der Stimmzettel** und **nicht** die Zahl der Zweitstimmen für **jeden Listenbewerber** ermittelt.

Stimmt das **Ergebnis** der für jede Wahlkreisliste abgegebenen Zweitstimmen zwischen beiden Zählungen **überein**, ist die auf jeden Wahlkreisvorschlag entfallende Stimmenzahl bei dem für ihn maßgeblichen Kennbuchstaben in der Wahl Niederschrift unter **4.3, D 1, D 2** usw., Spalte „**Zweitstimmen**“ einzutragen und unter dem Kennbuchstaben D die Summe zu bilden.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

b) Zählen der ungültigen Stimmen

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählen jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **ungültigen** Stimmen auf den **großen Stimmzetteln**; sie waren nicht nach Wahlkreisvorschlägen zu legen und brauchen deshalb auch nicht nach Wahlkreisvorschlägen getrennt gezählt zu werden. Stimmt die Zahl der ungültigen großen Stimmzettel nach beiden Zählungen **überein**, ist sie in der Wahl Niederschrift unter **4.3 Kennbuchstabe C**, Spalte „**Zweitstimmen**“ einzutragen.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

c) Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen

Die **Gesamtzahl** der abgegebenen gültigen und ungültigen Zweitstimmen (**4.3 Kennbuchstabe E**, Spalte „**Zweitstimmen**“ der Wahlniederschrift) muss grundsätzlich mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis und der aus den Wahlscheinen ermittelten Stimmabgabevermerke für den großen Stimmzettel nach 3.3 Buchst. e) der Wahlniederschrift **übereinstimmen**. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers hat die Übereinstimmung zu prüfen, der Schriftführer hat die Übereinstimmung **unter 3.8.2 der Wahlniederschrift** zu vermerken. Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals mit größter Sorgfalt zu **wiederholen**; er ist von anderen Zählern durchführen zu lassen. Eine sich erneut ergebende **Abweichung**, die nicht aufgeklärt werden kann, ist unter 3.8.2 der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu begründen. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter Nr. 2.5.3 wird besonders hingewiesen.

2.5.3 **Arbeitsgruppen A und B (Gemeinsames)**

Ergibt sich trotz **wiederholter Nachzählungen keine Übereinstimmung** unter 3.8.1 oder 3.8.2 der Wahlniederschrift, muss auch die Wahlurne mit den Stimmzetteln für die **Bezirkswahl geöffnet** und festgestellt werden, ob nicht versehentlich Stimmzettel für die Landtagswahl (weiß) in die Wahlurne mit den Stimmzetteln für die Bezirkswahl (blau) eingelegt worden sind. Nachdem die Wahlurne für die Bezirkswahl in solchen Fällen geöffnet wurde und die sich ggf. darin befindlichen weißen Stimmzettel für die Landtagswahl entnommen wurden, sind im unmittelbaren Anschluss daran die Stimmzettel für die Bezirkswahl in diese Wahlurne zurückzulegen; sie ist wieder zu **verschließen**.

2.6 **Erste Schnellmeldung (§ 58 LWO)**

Für die Erste Schnellmeldung überträgt der Schriftführer die Zahlen aus Abschnitt 4 (Kennbuchst. A bis D) der Wahlniederschrift in den **Vordruck V 3/WV (weiß)** und vermerkt unter 3.9 der Wahlniederschrift die Art der Übermittlung sowie den Empfänger.

Der Wahlvorsteher hat das Ergebnis der Ersten Schnellmeldung **auf schnellstem Weg** (i. d. R. per Telefon, E-Mail oder Fax) an die vereinbarte Stelle weiter zu melden. Die **Reihenfolge** der Angaben in Vordruck V 3/WV ist bei der Durchgabe **genau einzuhalten**. Stehen Telefon, E-Mail oder Fax nicht zur Verfügung oder kommt eine Verbindung nicht zustande, ist die Meldung durch Boten weiterzugeben. Die Gemeinde hat dem Wahlvorsteher rechtzeitig mitzuteilen, wohin und auf welchem Weg er die Erste Schnellmeldung (wie auch die Wahlunterlagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses) abzugeben hat.

2.7 **Zählen der Zweitstimmen nach Bewerbern (§ 59 LWO, 3.10 der Wahlniederschrift)**

2.7.1 **Allgemeines**

Zur **Beschleunigung** der Ergebnisermittlung dürfen, je nach Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstands, **zwei oder drei Arbeitsgruppen** zur Auszählung der Zweitstimmen nach Bewerbern gebildet werden. Jede Arbeitsgruppe **muss** aus mindestens **drei** Mitgliedern bestehen. Die Arbeitsgruppen werden vom Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter oder vom Schriftführer geleitet. Die gebildete Anzahl von Arbeitsgruppen ist unter 3.10 der Wahlniederschrift zu vermerken.

2.7.2 Führen der Zähllisten (Vordrucke V 4, weiß)

Aus drucktechnischen Gründen erscheint in den Zähllisten in der Regel jeweils auch das Feld mit Name und Nummer des Stimmkreisbewerbers. Dieses Feld ist vor Beginn der Auszählung jeweils zu streichen.

In der Reihenfolge, in der die Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel erscheinen, ermittelt die jeweilige Arbeitsgruppe des Wahlvorstands die Zahl der für die **einzelnen Bewerber** aus den Wahlkreislisten abgegebenen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die für **jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung** eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung **mehrerer Bewerber** innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegeben worden sind.

Zu diesem Zweck übergeben die Beisitzer, die die sortierten gültigen Stimmzettel für die Wahlkreisbewerber (große Stimmzettel) in Verwahrung haben (siehe Nr. 2.5.2), die einzelnen Stapel zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und ggf. dem Schriftführer. Dieser **verliest** hierauf, welchem Bewerber aus den Wahlkreislisten oder welcher Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste der Wähler seine Stimme gegeben hat; die Ordnungsnummer des Bewerbers auf dem Stimmzettel ist mit zu verlesen.

Ein Beisitzer oder eine Hilfskraft **streicht** jede aufgerufene Stimme sofort beim Verlesen in der **Zählliste** für den betreffenden Wahlkreisvorschlag **ab** und wiederholt den Aufruf. Ein weiterer Beisitzer überwacht, dass die Zählliste ordnungsgemäß geführt wird. Die Zähllisten werden vom Leiter der Arbeitsgruppe und vom Listenführer (einmal am Ende der Zählliste) unterzeichnet.

Reichen bei einem Bewerber die zum Abstreichen vorgesehenen Zahlen des Zählfeldes nicht aus, weil er mehr Stimmen erhalten hat, werden die weiteren Stimmen im **Überzählfeld**, wieder beginnend mit 1, abgestrichen. Name und Ordnungsnummer des Wahlkreisbewerbers sind in das Überzählfeld einzutragen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Zahl der für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen richtig ermittelt und in die Wahlniederschrift übernommen wird.

In den Zähllisten sind die Namen der Bewerber der Wahlkreisliste bereits eingedruckt. Ebenso ist ein Zählfeld (Ordnungsnummer 100, 200 usw.) für die gültigen Stimmen vorgesehen, die für die Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegeben worden sind.

Nachdem die vom Leiter der Arbeitsgruppe aufgerufene Stimme in der Zählliste abgestrichen wurde, übergibt dieser den Stimmzettel einem Beisitzer zur Verwahrung. Dieser Beisitzer sammelt die ihm übergebenen Stimmzettel wiederum getrennt nach Wahlkreisvorschlägen.

Auf den Stimmzetteln dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Stimmzettel, die beschlussmäßig behandelt wurden (siehe Nr. 2.4, Anbringen von Beschlussaufklebern).

2.7.3 Übernahme des Ergebnisses in die Wahlniederschrift

Aus drucktechnischen Gründen erscheint in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift bei den Wahlkreisvorschlägen in der Regel auch das Feld mit der Ordnungsnummer des Stimmkreisbewerbers. Dieses Feld ist vor der Eintragung der Bewerberstimmen zu streichen.

Die nach der Zählliste für die einzelnen Bewerber aus den Wahlkreislisten und für jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder

durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegebene Stimmzahl wird in die Wahlniederschrift unter „**noch 4.3... (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber**“ in die jeweilige Ordnungsnummer des zutreffenden Wahlkreisvorschlags übernommen. Bei der ersten Ordnungsnummer (100, 200 usw.) sind in jeden Wahlkreisvorschlag nur die für die Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegebenen Stimmen einzutragen.

Die bei den einzelnen Ordnungsnummern eingetragenen Stimmzahlen sind am Schluss jedes Wahlkreisvorschlags zusammenzuzählen. Sie ergeben die **Summe** der je Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen Zweitstimmen, die mit der dem Wahlkreisvorschlag entsprechenden Zahl unter **4.3 Kennbuchstaben D 1, D 2, D 3 usw. Spalte „Zweitstimmen“ übereinstimmen** muss. Trifft das nicht zu, ist dieser Zählvorgang - soweit erforderlich auch der Zählvorgang nach 3.7 der Wahlniederschrift (siehe Nr. 2.5.2) - mit größter Sorgfalt bis zur endgültigen Übereinstimmung zu wiederholen.

2.8 Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Stimmbezirk (§§ 61 Abs. 1, 63 LWO, 3.11 der Wahlniederschrift)

Das endgültige Wahlergebnis im Stimmbezirk wird unter **Abschnitt 4** der Wahlniederschrift festgestellt.

Es ist vom Wahlvorsteher, auch wenn außer dem Wahlvorstand keine Personen im Wahlraum mehr anwesend sind, mit folgenden Angaben **mündlich bekannt zu geben**:

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ (Kennbuchstabe A 1),
2. die Zahl der ausgestellten Wahlscheine (Kennbuchstabe A 2),
3. die Zahl der Wähler laut Wählerverzeichnis (Kennbuchstabe B 1),
4. die Zahl der Wähler mit Wahlschein (Kennbuchstabe B 2),
5. die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen, getrennt nach Erststimmen und Zweitstimmen (Kennbuchstabe C, Spalte „Erststimmen“ und Spalte „Zweitstimmen“),
6. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die Stimmkreisbewerber und für die Wahlkreislisten (Kennbuchstabe D, Spalte „Erststimmen“ und Spalte „Zweitstimmen“),
7. die Zahl der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Stimmen (Kennbuchstabe D 1, D 2, D 3 usw., Spalte „Erststimmen“),
8. die Zahl der für jeden Bewerber aus den Wahlkreislisten abgegebenen gültigen Stimmen (Kennbuchstabe F, Wahlkreisvorschlag Nr. 1, 2, 3 usw., jeweils ab Ordnungsnummer 101, 201 usw.). Insbesondere wenn außer dem Wahlvorstand **keine** Personen im Wahlraum anwesend, kann für diese Zahlen auf die Niederschrift verwiesen werden,
9. die Zahl der für jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegebenen gültigen Stimmen (Kennbuchstabe F, Wahlkreisvorschlag Nr. 1, 2, 3 usw., jeweils Ordnungsnummer 100, 200 usw.),

WA 1 LTW-23

10. die Zahl der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen (Kennbuchstaben D 1, D 2, D 3 usw., Spalte „Zweitstimmen“).

Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen das Ergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (siehe Nr. 2.9) anderen als den in § 58 LWO genannten Stellen nicht mitteilen.

2.9 Wahlniederschrift (§ 64 LWO)

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift zu erstellen (**Vordruck V 1, weiß**). **Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben ist.** Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Wahlniederschrift; gleichzeitig bestätigen sie, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben der V 1 erfolgt ist. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift unter 5.6 zu vermerken.

Der Niederschrift sind als **Anlagen** beizufügen:

- a) die (**weißen**) Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand nach § 57 Abs. 3 LWO besonders beschlossen hat (siehe Nr. 2.4);
- b) die **beschlussmäßig** behandelten Wahlscheine von **zurückgewiesenen** Wählern (siehe Nr. 1.4.6); diese Wahlscheine werden für die Feststellung des Wahlergebnisses der Bezirkswahl nicht benötigt, weil der Wahlscheininhaber keine Stimme abgeben konnte. Wird der Wahlscheininhaber dagegen beschlussmäßig nicht zurückgewiesen, sondern zur Wahl zugelassen, darf der Wahlschein - ebenso wie alle anderen von den Wählern eingenommenen Wahlscheine - **nicht der Wahlniederschrift Landtagswahl beigelegt werden**, sondern ist vom Schriftführer zu verwahren. Der Wahlschein muss für die Auswertung der **Bezirkswahl** zur Verfügung stehen;
- c) die (**weißen**) Zähllisten; alle Zähllisten müssen vom Leiter der Arbeitsgruppe und vom Listenführer unterschrieben sein;
- d) etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. 2.9 und 5.1 der Wahlniederschrift, siehe auch Nr. 1.4.9);
- e) aufnehmender Wahlvorstand: **Aufstellung V1/50** der abzugebenden bzw. aufzunehmenden Wahlunterlagen.

Die Wahlniederschrift mit den Anlagen ist mit dem **Versandvordruck V 8** zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche T 8 zu legen. Der genaue Inhalt ist auf ihm bzw. der Tasche zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen. Sodann sind diese Unterlagen der vereinbarten Stelle in der Gemeinde auf **schnellstem Weg** zu übergeben. **Die Übermittlung erfolgt vor Beginn der Zählerarbeiten für die Bezirkswahl.** Die Übernahme ist vom Beauftragten der Gemeinde in der Wahlniederschrift zu bestätigen.

Der Wahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift und deren Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

2.10 Übergabe der Wahlunterlagen (§ 67 LWO)

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackt und verschnürt der Wahlvorsteher je für sich alle **weißen** Stimmzettel, die nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind:

WA 1 LTW-23

- die kleinen Stimmzettel mit gültigen Stimmen, geordnet nach Stimmkreisbewerbern,
- die großen Stimmzettel mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,

versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeinde mit dem Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln (nicht versiegelt) entweder zusammen mit der Wahl Niederschrift (Landtagswahl) samt Anlagen (siehe Nr. 2.9) oder nach Auszählung der Bezirkswahl. Soweit Wahlbenachrichtigungen beim Wahlvorstand abgegeben wurden, sind diese ebenfalls (unversiegelt) der Gemeinde zu übergeben.

Werden die versiegelten Pakete und das Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln zusammen mit der Wahl Niederschrift übergeben, ist die Übergabe am Ende der Wahl Niederschrift entsprechend zu vermerken.

Bis zur Übergabe an die Gemeinde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Das Wählerverzeichnis, die eingenommenen Wahlscheine (mit Ausnahme der beschlussmäßig behandelten Wahlscheine von zurückgewiesenen Wählern, vgl. oben) und das übrige Wahlmaterial können noch **nicht** übergeben werden, weil sie noch für die Feststellung des Ergebnisses der Bezirkswahl benötigt werden.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Bezirkswahl

Erst **nach** vollständiger Erledigung der Arbeiten zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl, also nach Abgabe der Wahl Niederschrift mit Anlagen an die Gemeinde, darf mit den Zählerarbeiten zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bezirkswahl begonnen werden.

Die Ausführungen zur Landtagswahl gelten für die Bezirkswahl entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vordruck für die **Erste Schnellmeldung Bezirkswahl** (V 3 Bz/WV, blau) zwar ausgefüllt, aber **nicht telefonisch oder per Fax** an die Gemeinde weitergemeldet wird. Er wird zusammen mit der Wahl Niederschrift Bezirkswahl (V 1 Bz, blau) und den übrigen Wahlunterlagen an den Beauftragten der Gemeinde **übergeben** (5.8 Buchst. a) der Wahl Niederschrift Bezirkswahl sowie nachfolgende Nrn. 3.1 und 3.2).

Die zu verwendenden Vordrucke für die Ergebnisermittlung (Niederschrift, Erste Schnellmeldung, Zähllisten, Versandvordruck bzw. –tasche) haben jeweils den Zusatz „**Bz**“ und sind **blau**.

3.1 Übergabe der Wahl Niederschrift mit Anlagen

Die Wahl Niederschrift für die Bezirkswahl mit Anlagen und der Ersten Schnellmeldung V 3 Bz/WV (siehe Nr. 3) sind mit den Versandvordrucken/-taschen V 8 Bz / T 8 Bz sowie den übrigen Wahlunterlagen (siehe Nr. 3.2) dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Vor der Entgegennahme der Unterlagen darf sich der Wahlvorstand nicht auflösen, damit etwa erforderliche Ergänzungen

WA 1 LTW-23

sofort nachgeholt werden können. Die Übernahme ist von der Gemeinde in der jeweiligen Wahlniederschrift zu bestätigen.

Der Wahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift und deren Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

3.2 Übergabe der restlichen Wahlunterlagen

Der Wahlvorsteher gibt der Gemeinde das Wählerverzeichnis und die ihm zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände zurück. Die Unterlagen können, wenn eine **ordnungsgemäße Verwahrung des Wählerverzeichnisses unter Verschluss** möglich ist, auch am Tag nach der Wahl übergeben werden.